

8.1.2.6 Mehrarbeitszuschläge sind grundsätzlich in Geld zu vergüten.

**Protokollnotiz:**

Die Tarifvertragsparteien empfehlen, dass überall, wo es möglich ist, Neueinstellungen vorgenommen werden und das Volumen von Mehrarbeit so gering wie möglich gehalten wird.

8.2 Kurzarbeit

Kurzarbeit im Sinne des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) kann mit Zustimmung des Betriebsrates eingeführt werden.

8.2.1 Einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses bedarf es dazu nicht.

8.2.2 Die Einführung bedarf einer Ankündigungsfrist von drei Wochen zum Wochenschluss.

Die Kurzarbeit gilt als eingeführt mit dem Beginn der Kalenderwoche, für die sie angekündigt wurde.

8.2.3 Würde ein Arbeitsausfall infolge Kurzarbeit (i. S. d. SGB III) zu einer Verringerung des monatlichen Bruttoentgelts um bis zu 10 % führen, bleibt das monatliche Bruttomonatsentgelt, das Beschäftigte ohne den Arbeitsausfall erhalten hätten, ungekürzt.

8.2.4 Bei einer Verringerung des monatlichen Bruttoentgelts infolge Kurzarbeit um mehr als 10 % gewährt der Arbeitgeber dem Beschäftigten zum gekürzten Monatsentgelt und zum Kurzarbeitergeld einen Zuschuss. Dieser ist so zu bemessen, dass Beschäftigte zum gekürzten Bruttomonatsentgelt und Kurzarbeitergeld einen Ausgleich bis zu 80 % des vereinbarten Bruttomonatsentgelts (ohne Mehrarbeit) einschließlich der leistungsabhängigen variablen Bestandteile des Monatsentgelts erhalten, jedoch nicht mehr als das Nettoentgelt, das diesem Bruttomonatsentgelt entspricht.

Nettoentgelt in diesem Sinne ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Beschäftigten gewöhnlich anfallen, verminderte Bruttoentgelt.

8.2.5 Wird das Arbeitsverhältnis vor Ankündigung der Kurzarbeit gekündigt, so besteht für die Dauer der Kündigungsfrist Anspruch auf das volle Entgelt für die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit; auf Verlangen muss die entsprechende Arbeitszeit geleistet werden.

8.3 Der Betrieb kann an Werktagen vor und/oder nach gesetzlichen Feiertagen anlässlich Betriebsfeiern, Volksfesten, öffentlichen Veranstaltungen und aus ähnlichem Anlass mit Zustimmung des Betriebsrates geschlossen werden. Die an diesen Tagen ausfallenden Arbeitsstunden können mit Zustimmung des Betriebsrates an den Werktagen von 5 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen vor- oder nachgearbeitet werden.

Die regelmäßig an einzelnen Arbeitstagen ausfallenden Arbeitsstunden können mit Zustimmung des Betriebsrates durch Vor- oder Nacharbeit an den Werktagen derselben oder der vorhergehenden oder nachfolgenden Woche ausgeglichen werden.

Für die Vor- oder Nacharbeit besteht kein Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag.

Rechtsanspruch auf diesen Tarifvertrag haben nur Mitglieder der IG Metall  
Mitglied werden: <http://www.bw.igm.de>